



## Sonderinformation zum Coronavirus (Covid-19)

# Härtefallfonds – Förderrichtlinien

März 2020 – Stand 27.3.2020 11:00

**Diese Informationen betrifft nur Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Kleinunternehmen (weniger als 10 Vollzeit-Äquivalent Mitarbeiter und Jahresumsatz max. 2 Mio).**

**Bitte beachten Sie, dass ab heute, Freitag, 27.3.2020, 17:00 Uhr, die Beantragung für o.g. Förderung möglich ist!**

**Details finden Sie auch unter folgendem Link:**

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

**Hier ein Überblick:**

Der Härtefall-Fonds mit einem Volumen von vorerst einer Milliarde Euro ist eine rasche Erste-Hilfe Maßnahme der Bundesregierung für die akute finanzielle Notlage in der Corona-Krise. Er unterstützt all jene Selbständigen, die derzeit keine Umsätze haben, bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten.

Das Geld ist ein einmaliger Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

Lt. Auskunft der WKO sind für alle anspruchsberechtigten Antragsteller ausreichend finanzielle Mittel reserviert. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

### 1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von entgangenen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Gewerbebetrieben, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise wirtschaftlich signifikant betroffen sind.

### 2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung

#### 2.1. Zulässige Förderungswerber

Zulässige Förderungswerber sind EPU (darunter auch neue Selbständige) und Kleinunternehmer, also natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind, sowie freie Dienstnehmer.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen Freien Beruf selbstständig ausüben und somit über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) oder eine Steuer Nummer in Österreich verfügen.
- Erfolgte Unternehmensgründung bis zum 31.12.2019.
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.
- Von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen.

Das bedeutet:

- nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder
- von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres.
- Für Unternehmen die bei Antragstellung weniger als ein Jahr bestehen, ist eine Planungsrechnung heranzuziehen.
- Im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben (=Gewinn + bezahlte SV-Abgaben) maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage (2019: 73.080,--, 2018: 71.820,-- und davon 80%) betragen. Förderungswerber, die über keinen Einkommensteuerbescheid verfügen, haben ihre Einkünfte auf Jahresbasis selbst zu schätzen.
- Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG/FSVG/ASVG. Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb von zumindest EUR 5.527,92 p.a. (Geringfügigkeitsgrenze).
- Neben Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder aus selbständiger Arbeit keine weiteren Einkünfte



te im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 460,66 monatlich.

- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung.
- Keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen.
- Keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften erhalten haben, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit. Die Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt.

Es besteht die Möglichkeit, in einen darüber hinaus eingerichteten Notfallfonds zu wechseln. Die Leistung aus dem Härtefallfonds wird dort angerechnet. Eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich.

- Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein. Auch darf kein Reorganisationsbedarf bestehen. Die URG-Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt sein.

## 2.2. Nicht förderfähige Förderungswerber

Folgende Förderungswerber sind nicht förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur,
- Non-Profit-Organisationen nach §§ 34 bis 47 BAO,
- Im Eigentum von Körperschaften und sonstige Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen,
- Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

## 3. **Art und Ausmaß der Förderung**

### 3.1. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

### 3.2. Ausmaß der Förderung

#### 3.2.1. Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe)

Auszahlungsphase 1 ist eine rasche Soforthilfe für Förderungswerber, die die Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Förderungswerber, die über einen Steuerbescheid (EStG 1988 bzw. KStG 1988), zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger, verfügen, erhalten

- bei einem Nettoeinkommen von weniger als EUR 6.000 p.a. einen Zuschuss von EUR 500,
- bei einem Nettoeinkommen ab EUR 6.000 p.a. einen Zuschuss von EUR 1.000,
- Förderungswerber, die die Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500.

### 3.2.2. Auszahlungsphase 2

Die nähere Ausgestaltung der Auszahlungsphase 2 wird gesondert festgelegt.

### 3.3. Geltungsdauer

Anträge für den Härtefallfonds sind vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis längstens 31.12.2020 möglich.

### 3.4. Kumulierungen

Bei der Gewährung von Förderungen ist unter Berücksichtigung von Förderungen, welche dem Förderungswerber unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer Fördergeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Der Förderungswerber erklärt, dass er bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für seine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben wird.

## 4. **Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)**

Die Abwicklung erfolgt durch die WKÖ, die sich geeigneter Rechtsträger bedienen kann. Eine Beantragung ist ausschließlich online über ein Antragsformular, welches durch die WKÖ zur Verfügung gestellt wird, möglich.

Folgende Daten sind im Antragsformular jedenfalls anzugeben:

Daten, die für die Identifikation nötig sind

Sonstige betriebliche Angaben wie Branche, Bankverbindung, Mitarbeiteranzahl, etc.

### 4.1. Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass

- die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt 4.1, insbesondere lit. d, der Richtlinie (vgl. oben Pkt. 2.) erfüllt sind,
- keine Ausschlussstatbestände nach Punkt 4.2 der Richtlinie (vgl. oben Pkt. 2.) vorliegen,



- alle aus der Richtlinie geltenden Verpflichtungen übernommen werden und
- alle Angaben vollständig, richtig und nachweisbar sind.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen. Der Förderungsantrag ist vom Förderungswerber unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen und zu unterschreiben bzw. die Identität des Unterfertigenden anderweitig nachzuweisen (z.B. Reisepass oder Firmenbuchauszug). Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

#### 4.2. Entscheidung

Förderungsanträge werden von der WKÖ hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Plausibilität geprüft. Entscheidungen über Förderungsanträge trifft die WKÖ im Namen und auf Rechnung des Bundes:

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag übermittelt die WKÖ dem Förderungswerber eine Förderungszusage, wodurch der Förderungsvertrag zustande kommt.

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die WKÖ die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

#### 4.3. Auszahlungsmodus

##### 4.3.1. Auszahlungsphase 1

Die Auszahlungen erfolgen nach Abschluss der Förderungsvereinbarungen. Es müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Förderungsgewährung vorliegen.

##### 4.3.2. Auszahlungsphase 2

Nähere Details zu den Modalitäten der Auszahlungsphase 2 werden gesondert festgelegt.

#### 4.4. Verfahren

Informationen zu den Themen Berichtlegung, Kontroll-

rechte, Rückforderung, Datenschutz und Veröffentlichung, Gerichtsstand sowie Inkrafttreten und Laufzeit finden Sie unter o.g. Link zur WKO.

#### 5. **WICHTIG: Für die Beantragung bereiten Sie sich bitte folgende Unterlagen vor:**

Die Wirtschaftskammer wickelt die Förderungen für die Bundesregierung ab. Dafür werden einige Daten zur Identifikation des Förderwerbers gebraucht. Bitte halten Sie folgende Unterlagen für die Beantragung bereit:

- Haben Sie einen WKO-Benutzeraccount? Falls ja, geben Sie diesen beim Einstieg ins Formular an. Dann ersparen Sie sich das Ausfüllen einiger Daten. Sie können aber auch ohne WKO-Benutzeraccount einsteigen.
- Ihre persönliche Steuernummer (finden Sie auf jedem Schriftstück der Finanzbehörde rechts oben „Abgabenkontonummer“ oder „St.Nr.“)
- Ihre KUR ODER GLN: Die KUR ist Ihre Kennziffer des Unternehmensregisters. Sie finden diese im eigenen Account des Unternehmensservice-Portals (USP). Nach dem Login im Unternehmensservice-Portal klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“. Kümmern Sie sich bitte rechtzeitig im Vorfeld um diese Daten! Uns liegt diese Information leider nicht vor.
- Wer keinen USP-Zugang hat findet die GLN auch im Firmen-ABC der WKO unter dem Firmeneintrag.
- Auch Ihre Global Location Number (GLN) finden Sie im Unternehmensserviceportal in Ihren Unternehmensdaten. Wirtschaftskammer-Mitglieder finden ihre GLN auch öffentlich unter: firmen.wko.at
- Als Freier Dienstnehmer müssen Sie weder KUR noch GLN eintragen.

Halten Sie bitte auch Ihren gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zur Identifikation bereit. Nachdem Sie den Antrag fertig ausgefüllt und abgeschickt haben, werden Sie ein Mail bekommen, in dem Sie um diesen Identifikationsnachweis gebeten werden.

Sind die Daten eingetragen, klicken Sie am Ende des Formulars auf "Einreichen".

*Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.*

*Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m*